

Statuten Wirtschaftsforum Oberwallis

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Wirtschaftsforum Oberwallis besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Geschäftssitz des Mitglieds, welches den/die PräsidentIn stellt.

II. Zweck

Art. 2, Abs. 2

1 Der Verein bezweckt durch die nachhaltige Behandlung von Themen ein Engagement zu Gunsten der Oberwalliser Wirtschaft und damit zur Schaffung und Stärkung des Wirtschaftsraums Oberwallis.

2 Zur Zweckerfüllung wird jährlich ein Oberwalliser Wirtschaftstag organisiert, der insbesondere der Bearbeitung eines für die Oberwalliser Wirtschaft relevanten Themas gewidmet ist. Der Verein bezweckt im Weiteren die Förderung des branchenübergreifenden Wissenstransfers innerhalb des Oberwallis und von ausserhalb, die Qualifizierung, die Weiterbildung, das Networking und den Erfahrungsaustausch.

3 Der Verein ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die seinem Zweck dienen, u.a. der Förderung und Realisierung von wirtschaftsrelevanten Projekten.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

1 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

2 Ein Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

3 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den/die PräsidentIn. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Art. 4

Der Jahrsbeitrag für Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt maximal CHF 1'000.00 (Schweizer Franken eintausend).

Art. 5

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2 Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, erfolgen.

3 Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch

Vorstandsentscheid und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

IV. Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Ausschuss
- D. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 7

1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

2 Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den/die PräsidentIn zu richten.

Art. 8

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Im Übrigen gelten die formellen Bestimmungen von Art. 7.

Art 9

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- d) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- f) Wahl des/der PräsidentIn, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins.

Art. 10

1 Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

2 Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

3 Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B Vorstand

Art. 11

1 Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des/der PräsidentIn, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des/der PräsidentIn oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmgleichheit kann der/die PräsidentIn den Stichentscheid geben, bei Wahlen entscheidet das Los.

3 Der Vorstand kann weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 12

1 Der Vorstand kennt folgende Chargen:

- a) PräsidentIn
- b) VizepräsidentIn
- c) AktuarIn
- d) KassierIn
- e) der/die Vorsitzende des Ausschusses.

2 Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 13

1 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ des Vereins übertragen werden. Es sind insbesondere:

1. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
2. Erlass von Reglementen
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Einsetzung von Kommissionen
5. Erteilung Mandat Geschäftsführung Oberwalliser Wirtschaftstag
6. Sicherstellung der Durchführung des jährlichen Wirtschaftstages.

2 Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Art. 14

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Jedes Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem/der PräsidentIn.

C Ausschuss

Art. 15

Der Ausschuss organisiert den jährlichen Wirtschaftstag Oberwallis. Dem Ausschuss obliegt die Themenfindung und -entscheidung.

Art. 16

1 Der Ausschuss setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen. Er erneuert und konstituiert sich selbst. Jedes Jahr wird ein Drittel des bestehenden Ausschusses durch neue Mitglieder ersetzt. Damit verbleibt jedes Mitglied drei Jahre im Ausschuss. Dadurch werden die Kontinuität und das Know-how sichergestellt.

2 Die Leitung besteht aus drei Mitgliedern, nämlich: der/dem Vorsitzenden, der/dem Vize-Vorsitzenden, der/dem Past-Vorsitzenden, die aus der Mitte des Ausschusses gewählt werden. Der/die gewählte Vizevorsitzende wird nach einem Jahr Vorsitzender und nach wieder einem Jahr Past-Vorsitzende. Danach scheidet er/sie aus dem Vorstand aus.

3 Die Leitung hat eine paritätische Zusammensetzung des Ausschusses anzustreben, d.h. die einzelnen Branchen sind gleichmässig im Ausschuss vertreten, wobei die Mitgliedschaft alternierend ist.

Art. 17

1 Die Geschäftsführung erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für das Thema des jährlichen Oberwalliser Wirtschaftstages sowie das Durchführungskonzept, leitet die Workshops und erledigt administrative Aufgaben.

2 Der Geschäftsführung können weitere Aufgaben übertragen werden.

D Revisionsstelle

Art. 18

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 19

1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

2 Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erstellung oder Verweigerung der Décharge gegenüber KassierIn und Vorstand.

V. Vereinsvermögen und Haftung

Art. 20

Das Vermögen des Vereins setzt sich insbesondere aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, Beiträgen der öffentlichen Hand, Schenkungen, Zuwendungen aller Art, Veranstaltungsbeiträgen, usw. zusammen.

Art. 21

Mit der Gründung des Vereins Oberwalliser Wirtschaftstag (neu: Wirtschaftsforum Oberwallis) wird die Trägerschaft Oberwalliser Wirtschaftstag aufgelöst, wobei alle Aktiven und Passiven vom neu gegründeten Verein übernommen werden.

Art. 22

1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

2 Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Bezahlung der Mitgliederbeiträge.

VI. Statutenänderung

Art 23

1 Für eine Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2 Wird das Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

VII. Auflösung

Art. 24

Für die Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird das Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 25

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 26

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Punkte gelten subsidiär die Bestimmungen über den Verein in Art. 60ff. ZGB.

Art. 27

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung sowie die Statutenänderung an der Generalversammlung vom 11.03.2010 in der vorliegenden Form genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Mario Kalbermatter

Beat Zurschmitten